

# Abwasserzweckverband Raum Munderkingen

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

## 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

### § 1

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden. Es entfallen auf die

Stadt Munderkingen	4 weitere Vertreter
Gemeinde Rottenacker	2 weitere Vertreter.

### § 2

§ 20 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbands Raum Munderkingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.vg-munderkingen.de](http://www.vg-munderkingen.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbands Raum Munderkingen zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der letzten Veröffentlichung in einem Amtsblatt einer Verbandsgemeinde.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Munderkingen, 17.06.2024

gez.

Karl Hauler  
Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Raum Munderkingen, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.